

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 258.

Dienstag den 14. September.

1852.

Bekanntmachung, den unerlaubten Verkauf betreffend.

Nach den noch jetzt gültigen Bestimmungen unserer Markt-Ordnung vom 1. August 1726 ist Denen, welche mit Lebensmitteln Höferei treiben, schlechterdings untersagt, zu einer anderen Zeit als an den gewöhnlichen Wochenmarkttagen von 11 Uhr Vormittags an dergleichen Waaren allhier aufzukaufen; dieses Verbot erstreckt sich auch auf die Zeit zwischen den Markttagen und auf den ganzen Bereich der Stadt, ohne Unterschied des Ortes, daher den Höfem namentlich auch nicht erlaubt ist, Victualien, welche an den Vorabenden der Markttag anher kommen, vor den Thoren, auf den Bahnhöfen oder in den Herbergen aufzukaufen.

Jede Zuwiderhandlung soll mit Wegnahme und Confiscation der aufgekauften Waare, außerdem nach Befinden mit namhafter Geld- oder Gefängnißstrafe geahndet werden.

Indem diese Vorschriften den Betheiligten hiermit aufs Neue eingeschärft werden, machen wir zugleich das übrige Publicum darauf aufmerksam, wie es in seinem eigenen Interesse liegt, unsere mit Handhabung der Marktpolizei betrauten Diener dabei und insonderheit zu Verhinderung und Verfolgung des gemeinschädlichen Verkaufs nach Kräften zu unterstützen.

Leipzig, den 8. September 1852.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Koch.

Morgen Mittwoch den 15. September a. c. Abends 6 Uhr

ist öffentliche Sitzung der Stadtverordneten im gewöhnlichen Locale.

Tagesordnung: 1) Gutachten der Deputationen zum Localstatut und zum Polizeiamte, das in Ausnahmesachen künftig einzuschlagende Verfahren betreffend.
2) Gutachten der Deputationen zum Bau-, Dekonomie- und Forst- und zum Finanzwesen, die Eingabe mehrerer hiesiger Bürger wegen Verlegung der äußeren Thore betreffend.
3) Gutachten der Deputation zum Finanzwesen, die Verlängerung des Pachtcontractes über den Leipziger Anzeiger betreffend.

Öffentliche Hinrichtungen.

Mit Bezugnahme auf den Artikel gleicher Ueberschrift in Nr. 217 d. Bl., den ich Wort für Wort unterschreibe, mache ich nachstehende ergänzende Bemerkungen.

Vor einigen Tagen meldete die Leipziger Zeitung von München aus, daß der Richter, um den Kopf des Delinquenten vom Rumpfe zu trennen, zwei Male mit dem Schwerte habe hauen müssen, auch daß die Abschreckungstheorie sich abermals schlecht bewährt habe, denn es sei dabei ein junger Mensch arretirt worden, welcher das durch das gegebene Spectakelstück entstandene Gewirr zu einem nicht unbedeutenden Diebstahle benutzt habe.

In den zuletzt verfloffenen Tagen ist in Dresden eine überaus furchtbar Kindmörderin durch das Schwert hingerichtet worden, und hat der Richter dabei drei Male hauen müssen, ehe der Kopf vom Rumpfe gefallen ist.

Dies erzähle ich nicht, um damit eine besondere Rüge gegen den Richter auszusprechen, denn es können Umstände eintreten, welche den Richter völlig entschuldigen, wie dies namentlich in letzterem Falle gewesen sein soll, noch weniger soll damit gegen die Ausübung der Todesstrafe selbst zu Felde gezogen sein; im Gegentheil bin ich entschieden für die Beibehaltung der Todesstrafe, als des einzigen Mittels, wie im letzten Falle der Staat den nöthigen Schutz gegen Gewalt und Mord gewähren kann,

auch will ich, wie gesagt, nicht gegen den achtbaren Stand der Richter Fehde erheben — nein, ich weise damit nur darauf hin, was in Nr. 217 d. Bl. bereits über die Art der Hinrichtungen gesagt worden ist.

Man hat abermals die deutlichsten Beweise erhalten, wie unsicher die Führung des Schwertes selbst in der geschicktesten Hand ist, wie nothwendig es ist, derartige Schlächtereien abzustellen, wie ersprießlich es sein wird, die Hinrichtungen der Schaulust des neugierigen und rohen Pöbels zu entziehen, und nicht ferner zu gestatten, daß man derartige traurige, aber doch nothwendige Executionen so zu sagen zu Volksbelustigungen, ich will nicht sagen gar zu Volksfesten benutzen darf.

Der Ausdruck ist hart, aber doch wahr; denn wenn man erlebt hat, daß bei solchen Gelegenheiten in Buden Essen und Trinken verkauft worden ist, und daß der Volkshaufe den Hinrichtungstag in so weit als Festtag betrachtet, daß er von der Arbeit geblieben ist und sich in rohen Vergnügungen und Ausschweifungen ergangen hat — darf man wohl mit bekümmertem Herzen Einrichtungen tadeln, welche zu solchen Ausschweifungen die nächste Veranlassung geben.

Für das kleine Sachsen dürfte eine einzige transportable Maschine hinreichen, um das traurige Geschäft in allen vorkommenden Fällen mit Sicherheit executiren lassen zu können, und ganz gewiß wird die Wirkung der erfolgten Hinrichtung eine weit bessere sein, wenn